

MERKBLATT

zur Plakatierung in der Stadt Alzenau

- 1. Die Wahlplakate dürfen ausschließlich an Straßenlaternen innerhalb der geschlossenen Ortslage angebracht werden. Dabei sind Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen in jedem Fall frei zu halten. Die Anbringung ist nur gestattet, wenn kein Verkehrszeichen an der Straßenlaterne angebracht ist.**
- 2. Die Plakatrückwände müssen aus einem festen Material bestehen (z.B. Hartfaserplatten, MDF-Platten o.ä.). Diese sind auf der Rückseite mit dem Namen des Veranstalters/Besitzers zu versehen. Plakatträger aus Kartonage sind nicht zulässig.**
- 3. Die Größe der Plakate darf DIN A 0 nicht überschreiten.**
- 4. Sittenwidrige, sexistische und anstößige Abbildungen auf den Plakaten in Wort und Schrift sind unzulässig. Die Stadt Alzenau behält sich vor, solche Plakate umgehend zu entfernen.**
- 5. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 2,00 m ab Oberkante der Straße) muss von Wahlplakaten frei bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wahlplakate weder den Straßenverkehr noch den Fußgängerverkehr behindern.**
- 6. Im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Innenstadt (Kaiser-Ruprecht-Straße, Hanauer Straße im Bereich zwischen Rathaus und der Einmündung der Straße „Mühlweg“ - „Mini-Kreisel“) sowie im Bereich des Marktplatzes und der Katholischen Kirche ist das Plakatieren nicht erlaubt.**
- 7. Die Wahlplakate sind kipp- und sturmsicher zu verankern.**
- 8. Das Einvernehmen der jeweiligen Grundstückseigentümer ist gegebenenfalls einzuholen.**
- 9. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.**
- 10. Die für die Befestigung der Plakate verwandten Materialien (z.B. Kabelbinder) sind gleichzeitig mit den Plakaten restlos zu entfernen.**
- 11. Als Plakatierungszeitraum wird die Zeit vom 13. August 2021 bis 30. September 2021 festgesetzt.**
- 12. Bei der Stadt Alzenau ist ein Ansprechpartner mit Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) für die Wahlwerbung zu benennen.**

HINWEISE:

FALLS DIE ANBRINGUNG DER PLAKATE DURCH DRITTE ERFOLGT, SIND DIESE UBER DIE AUFLAGEN DIESES BESCHEIDES ZU INFORMIEREN.

Die Stadt Alzenau behält sich vor, beschädigte bzw. unansehnliche Plakate (z.B. durch Wettereinflüsse oder Vandalismus) auch vor Ablauf des genehmigten Plakatierungszeitraumes abzuhängen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung über Anschläge in der Stadt Alzenau (vom 05.11.1993) öffentliche Anschläge anbringt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Art. 28 Abs. 2 LStV/G).